

SCHIEDSHOF
Urteil Nr. 24/92 vom 2. April 1992
Geschäftsverzeichnissrn. 273-277

U R T E I L

In Sachen: Frage auf teilweise Nichtigerklärung des
Gesetzes vom 6. August 1990 über die
Krankenkassen und Landeskrankenkassenverbände

Der Schiedshof, in vollzähliger Sitzung,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden J. Delva und I. Pétry,
und den Richtern J. Wathelet, F. Debaedts, L. De Grève, L.P.
Suetens, M. Melchior, H. Boel, L. François und P. Martens,
unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,
unter dem Vorsitz des Vorsitzenden J. Delva,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

I. GEGENSTAND DER KLAGEN

- A) Mit Klageschrift vom 18. März 1991, die dem Hof mit am 19. März 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde, erhebt die VoG "Vlaams Artsensyndikaat", mit Vereinigungssitz in 2018 Antwerpen, Jan van Rijswijcklaan 80, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 3 b) und c) und 39 §1 des Gesetzes vom 6. August 1990 über die Krankenkassen und Landeskrankenkassenverbände.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 273 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

- B) Mit Klageschrift vom 27. März 1991, die dem Hof mit am selben Tag bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde, erheben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 39 des vorgenannten Gesetzes

1. die Belgische Nationale Rechtsanwaltskammer, mit Sitz im Gerichtsgebäude, Place Poelaert in 1000 Brüssel, vertreten durch den Generalrat, auf Ersuchen ihres Vorstehers RA H. Van Eecke;
2. RA H. Van Eecke, Vorsteher der Belgischen Nationalen Rechtsanwaltskammer, Chaussée de Gand 1097, 1080 Brüssel 8;
3. RA L. De Gryse, beim Kassationshof zugelassen, Präsident der Rechtsanwaltskammer beim Kassationshof, Octave Michotlaan 18, 1640 Sint-Genesius-Rode;
4. RA X. Magnee, Präsident der französischen Rechtsanwaltskammer in Brüssel, Avenue d'Andrimont 3, 1180 Brüssel;
5. RA H. Dierckxsens, Präsident der Rechtsanwaltskammer in Antwerpen, Zegersdreef

- 49, 2930 Brasschaat;
6. RA A. De Ridder, stellv. Präsident der niederländischen Rechtsanwaltskammer in Brüssel, Avenue de Jette 191, 1090 Brüssel;
 7. RA J. Maisse, Präsident der Rechtsanwaltskammer in Lüttich, Rue des Augustins 40, 4000 Lüttich;
 8. RA A. Van Damme, Präsident der Rechtsanwaltskammer in Gent, Abdusstraat 24, 9000 Gent;
 9. RA A. Tossens, Präsident der Rechtsanwaltskammer in Charleroi, Avenue Louise 437 B. 19, 1050 Brüssel;
 10. RA F. Moeykens, Präsident der Rechtsanwaltskammer in Brügge, Vestingsstraat 75, 8310 Brügge;
 11. RA H. Heyvaert, Präsident der Rechtsanwaltskammer in Dendermonde, Koningin Astridlaan 23, 9200 Dendermonde;
 12. RA C. Leysen, Präsident der Rechtsanwaltskammer in Kortrijk, Bosstraat 11, 8500 Kortrijk;
 13. RA J.-M. Van Eecke, Präsident der Rechtsanwaltskammer in Löwen, Huttelaan 273, 3001 Heverlee;
 14. RA A. Van Der Graesen, Präsident der Rechtsanwaltskammer in Hasselt, Molenveld 21, 3580 Beringen;
 15. RA E. Raisiere, Präsident der Rechtsanwaltskammer in Namur, Rue A. Bastin 10, 5000 Namur;
 16. RA J.C. Cavenaile, Präsident der Rechtsanwaltskammer in Mons, Rue du Gouvernement 34, 7000 Mons;
 17. RA M. Vanbuul, Präsident der Rechtsanwaltskammer in Tongern, Kielenstraat 50, 3700 Tongern;
 18. RA H. Van Den Berghen, Präsident der

- Rechtsanwaltskammer in Mecheln,
Augustijnenstraat 6, 2800 Mecheln;
19. RA M. Janssens, Präsident der
Rechtsanwaltskammer in Nivelles, Rue du
Béguinage 20, 1400 Nivelles;
 20. RA H. Schrijvers, Präsident der
Rechtsanwaltskammer in Turnhout, Graatakker
169, 2300 Turnhout;
 21. RA C. Poncin, Präsident der
Rechtsanwaltskammer in Tournai, Rue Barre
Saint-Brice 15, 7500 Tournai;
 22. RA H. Van Driessche, Präsident der Rechtsan-
waltskammer in Oudenaarde, Dijkstraat 75,
9700 Oudenaarde;
 23. RA J.-M. Raxhon, Präsident der Rechtsanwalts-
kammer in Verviers, Rue du Palais 58, 4800
Verviers;
 24. RA J.M. Mahieux, Präsident der Rechtsanwalts-
kammer in Dinant, Rue Gérard de Cambrai 17,
5620 Florennes;
 25. RA M. Bribosia, stellv. Präsident der Rechts-
anwaltskammer in Huy, Place Saint-Denis 4,
4500 Huy;
 26. RA L. Vanryckegem, Präsident der
Rechtsanwaltskammer in Ypern, Basculestraat
11, 8900 Ypern;
 27. RA J. Goffinet, Präsident der
Rechtsanwaltskammer in Arel, Avenue Nothomb
65, 6700 Arel;
 28. RA L. Lagrou, Präsident der
Rechtsanwaltskammer in Veurne, Zwarte
Nonnenstraat 13, 8630 Veurne;
 29. RA J.-P. Jentges, stellv. Präsident der
Rechtsanwaltskammer in Neufchâteau, Avenue de
la Victoire 56, 6840 Neufchâteau;
 30. RA J. Bourguignon, Präsident der
Rechtsanwaltskammer in Marche-en-Famenne,

Porte de Rochefort 32, 6900 Marche-en-Famenne;

31. RA M.-R. Grimar, Präsident der Rechtsanwaltskammer in Eupen, Stockis 11, 4890 Thimister.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 277 ins Geschäftsverzeichnisnummer des Hofes eingetragen.

II. VERFAHREN

Rechtsache mit Geschäftsverzeichnisnummer 273

Durch Anordnung vom 20. März 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben am 26. März 1991 geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des vorgenannten organisierenden Gesetzes gibt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 §4 des organisierenden Gesetzes mit am 8. April 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im Belgischen Staatsblatt vom 10. April 1991.

Der Ministerrat hat am 21. Mai 1991 einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 28. Mai 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief

notifiziert.

Die Klägerin hat am 28. Juni 1991 einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 2. Juli 1991 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 19. März 1992 verlängert.

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 277

Durch Anordnung vom 28. März 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des organisierenden Gesetzes die Mitglieder der Besetzung bestimmt.

Die referierende Richter haben am 9. April 1991 geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des vorgenannten organisierenden Gesetzes gibt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 §4 des organisierenden Gesetzes mit am 17. April 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im Belgischen Staatsblatt vom 24. April 1991.

Der vorgenannte Kläger J.C. Cavenaile hat mit am 15. Mai 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief die von ihm erhobene Klage zurückgenommen.

RA A. Cornil, stellvertretender Präsident und Mitglied des Rates der Rechtsanwaltskammer in Mons,

Rue Nicolas d'Hardenpont 7, 7000 Mons, hat am 15. Mai 1991 in Anwendung von Artikel 87 §2 des organisierenden Gesetzes einen Schriftsatz eingereicht.

Der Ministerrat hat am 30. Mai 1991 einen Schriftsatz eingereicht.

Die vorgenannten Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 11. Juni 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die Kläger, mit Ausnahme von J.C. Cavenaile, und die intervenierende Partei A. Cornil, haben am 15. Juli 1991 einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Der Ministerrat hat am 16. Juli 1991 einen Erwidierungsschrift eingereicht.

Durch Anordnung vom 2. Juli 1991 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 27. März 1992 verlängert.

Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 273 und 277

Durch Anordnung vom 15. Oktober 1991 hat der Hof die Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 273 und 277 verbunden.

Durch Anordnung vom 15. Oktober 1991 hat der Vorsitzende J. Delva die verbundene Rechtssachen dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom 27. November 1991 hat der Hof

die Rechtssachen für verhandlungsfähig erklärt und die Sitzung auf dem 18. Dezember 1991 einberaumt.

Von dieser Anordnung sowie von der vorgenannten Verbindungsanordnung wurden die Parteien und ihre Rechtsanwälte mit am 27. November 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen in Kenntnis gesetzt.

Durch Anordnung vom 4. November 1991 hat die Vorsitzende I. Pétry die gesetzliche Verhinderung des Richters K. Blanckaert festgestellt, so daß der referierende Richter P. Martens sich in dieser Rechtssache enthalten mußte; demzufolge rückte der Richter M. Melchior an erste Stelle auf der in Artikel 59 des organisierenden Gesetzes bezeichneten Liste und trat somit die Nachfolge des Richters P. Martens als Berichterstatter an.

Durch Anordnung vom 18. Dezember 1991 hat die Vorsitzende I. Pétry die gesetzliche Verhinderung des Richters D. André festgestellt; demzufolge gehört der Richter P. Martens wieder der Besetzung an, in Vertretung des Richters D. André.

In der Sitzung vom 18. Dezember 1991

- erschienen

RA W. Lambrechts, in Antwerpen zugelassen, für die Klägerin in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 273, und RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Kläger und die intervenierende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 277,

RA E. Balate, in Mons zugelassen, für den Ministerrat, Rue de la Loi 16, 1000 Brüssel,

- haben die referierenden Richter L.P. Suetens und M. Melchior Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die verbundenen Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. DIE ANGEFOCHTENEN BESTIMMUNGEN

Artikel 3 des Gesetzes vom 6. August 1990 über die Krankenkassen und Landeskrankenkassenverbände bestimmt folgendes:

"Die Krankenkassen müssen wenigstens eine Dienststelle gründen, die folgendes bezweckt:

- a) die Beteiligung an der Durchführung der Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität, die durch das Gesetz vom 9. August 1963 zur Schaffung und Organisierung eines Systems der Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität geregelt wird, soweit sie zu diesem Zweck eine Genehmigung des Landeskrankenkassenverbandes bekommen haben;
- b) die finanzielle Beteiligung - für ihre Mitglieder und deren Unterhaltsberechtigte - an den sich aus der Prävention und Behandlung von Krankheit und Invalidität ergebenden Kosten oder die Gewährung von Entschädigungen bei Arbeitsunfähigkeit oder wenn sich ein Zustand ereignet, wodurch das körperliche, seelische oder soziale Wohlergehen im Sinne von Artikel 2 gefördert werden kann;
- c) die Hilfeleistung, Aufklärung, Betreuung und

Unterstützung im Hinblick auf die Förderung des körperlichen, seelischen und sozialen Wohlergehens, unter anderem bei der Erfüllung der zu a) und b) genannten Aufgaben.

Sie können die Rechtspersönlichkeit nur dann erhalten bzw. beibehalten, wenn sie sich an der Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität, auf die sich a) bezieht, beteiligen und wenigstens eine der Dienststellen, auf die sich b) bezieht, gründen".

Artikel 39 desselben Gesetzes bestimmt folgendes:

"§1. Die Krankenkassen und Landeskrankenkassenverbände können mit Zustimmung der beteiligten Mitglieder und deren Unterhaltsberechtigter zur Wahrung der Interessen dieser Personen gegenüber Dritten im Rahmen der Dienstleistungen und Tätigkeiten, auf die sich die Artikel 3 b) und c) und 7 §§ 2 und 4 beziehen, vor Gericht auftreten.

Die Krankenkassen und Landeskrankenkassenverbände können zur Wahrung der individuellen Rechte ihrer Mitglieder unter der Bedingung der ausdrücklichen Zustimmung des beteiligten Mitglieds oder seiner Unterhaltsberechtigten, oder zur Wahrung der kollektiven Interessen ihrer Mitglieder und deren Unterhaltsberechtigter, die sich aus den Abkommen und Vereinbarungen im Sinne von Titel III Kapitel 4 des vorgenannten Gesetzes vom 9. August 1963 sowie aus Artikel 52 des Gesetzes vom 14. Februar 1961 bezüglich der Wirtschaftsexpansion, des sozialen Fortschritts und der finanziellen Sanierung ergeben, vor Gericht auftreten.

§2. Die Aktion der Krankenkassen und Landesverbände tut den Rechten der Mitglieder und deren Unterhaltsberechtigter, selbst Klage zu erheben oder sich an einem Rechtsstreit zu beteiligen, keinen Abbruch".

IV. HINSICHTLICH DER ZULÄSSIGKEIT DER KLAGEN

A) Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 273

1.A.1. Der Ministerrat bestreitet die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage mit der Begründung, daß die klagende Partei, die VoG "Vlaams Artsensyndikaat"

nicht das in der Rechtsprechung des Hofes definierte, rechtlich erforderliche Interesse nachweise. Weder die klagende Partei noch ihre Mitglieder seien nämlich in ungünstiger Weise von den angefochtenen Bestimmungen betroffen.

Die durch Artikel 3 den Krankenkassen gebotenen Möglichkeiten im Bereich der Sozialversicherung könnten zur Verbesserung der Verhältnisse führen, unter denen Haus- und Fachärzte ihre Dienste anböten, namentlich indem nunmehr auch Risiken abgedeckt werden könnten, die nicht oder nur teilweise von der Kranken- und Invalidenversicherung übernommen würden.

Der angefochtene Artikel 39 tue dem satzungsmäßigen Zweck der klagenden VoG keinen Abbruch, da er sich weder auf die Ausübung der Medizin beziehe, noch die Interessen der Mitglieder antaste.

- 1.A.2. Die klagende Partei meint, sie weise das rechtlich erforderliche Interesse auf.

In ihrer Klageschrift bezieht sich die VoG zur Begründung dieses Interesses auf ihren Vereinigungszweck.

Nach Artikel 2 der Satzung bezwecke die Vereinigung unter anderem, ihre Mitglieder zu vertreten und in deren Namen die Repräsentativität für alle personenbezogenen Angelegenheiten zu fordern, die zur gesetzmäßigen Zuständigkeit der Flämischen Gemeinschaft und der Flämischen und Brüsseler Region gehörten und sich auf die Ausübung der Medizin im weitesten Sinne des Wortes bezögen.

Außerdem bezwecke die klagende Partei hauptsächlich die Vertretung, Wahrung und Verteidigung der beruflichen Interessen ihrer Mitglieder, und zwar gleichzeitig für die Allgemeinmediziner und Fachärzte der Flämischen Gemeinschaft und der Flämischen und Brüsseler Region, wobei nötigenfalls die Verteidigung ihrer Mitglieder vor jeder gerichtlichen oder anderen Instanz übernommen werden könne.

Da das Gesetz vom 6. August 1990 über die Krankenkassen und Landeskrankenkassenverbände, und insbesondere die Artikel 3 und 39 dieses Gesetzes sich auf die Ausübung der Medizin bezögen oder sie beeinflussten, habe die klagende Partei das rechtlich erforderliche Interesse an der Klageerhebung beim Schiedshof.

In ihrem Erwidernsschriftsatz fügt die klagende Partei insbesondere im Hinblick auf Artikel 39 hinzu, daß die Krankenkassen, die im Bereich der Gesundheitspolitik tätig sein könnten, gegen Ärzte vor Gericht auftreten und dadurch gleichzeitig Richter und Partei sein könnten. Die klagende Partei behauptet ferner: "Die von den Krankenkassen verwalteten Gesundheitseinrichtungen können mit den anderswo etablierten Allgemeinmedizinern und Fachärzten in Konkurrenz treten, zumal die Angestellten der Krankenkassen in Anwendung von Artikel 39 die Patienten beeinflussen können". Ferner heißt es: "Da die Ärzte einen Beruf, der einer strengen Deontologie unterliegt, ausüben und an das Berufsgeheimnis gebunden sind, können sie sich praktisch nicht gegen die Anwendung von Artikel 39 des Gesetzes wehren".

1.B.1. Die Zulässigkeit einer Klage, die von einer Vereinigung ohne Gewinnzweck erhoben wird, welche sich auf ein kollektives Interesse beruft, setzt voraus, daß der Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, daß die angefochtene Rechtsnorm diesem Zweck Abbruch tun kann, daß dieser Vereinigungszweck tatsächlich verfolgt wird, was aus der konkreten Tätigkeit der Vereinigung hervorgehen soll, daß die Vereinigung nach wie vor eine dauerhafte Tätigkeit aufweist und daß sich das kollektive Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt.

1.B.2. Von der klagenden Partei, der VoG "Vlaams Artsensyndikaat" werden die Artikel 3 und 39 §1 des Gesetzes vom 6. August 1990 über die Krankenkassen und Landeskrankenkassenverbände angefochten. Der angefochtene Artikel 3 definiert den Aufgabenbereich der Krankenkassen; Artikel 39 erteilt den Krankenkassen und Landeskrankenkassenverbänden die Zuständigkeit, zur Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder vor Gericht aufzutreten.

1.B.3. Die klagende Partei, die VoG "Vlaams Artsensyndikaat" bezweckt laut ihrer Satzung namentlich "hauptsächlich die Vertretung, Wahrung und Verteidigung der beruflichen Interessen ihrer Mitglieder, und zwar gleichzeitig für die Allgemeinmediziner und Fachärzte der Flämischen Gemeinschaft und der Flämischen und Brüsseler Region".

Die angeführten Folgen der angefochtenen

Bestimmungen für die Situation der Vereinigung und ihrer Mitglieder - namentlich "daß aus dem Gesetz hervorgeht, daß die Krankenkassen im Bereich der Gesundheitspolitik tätig sein und außerdem gegen Ärzte vor Gericht auftreten können" - können die Mitglieder der Vereinigung in ihrer Situation und demzufolge auch den Vereinigungszweck selbst unmittelbar und ungünstig treffen.

Die Klage in der Rechtssache 273 ist also zulässig.

B) Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 277

2.A.1. Die Nichtigkeitsklage wurde einerseits von der Belgischen Nationalen Rechtsanwaltskammer und andererseits von mehreren individuellen Klägern, die alle Rechtsanwälte und Präsidenten bzw. stellvertretende Präsidenten verschiedener Rechtsanwaltskammern sind, erhoben.

Die klagenden Parteien meinen, sie wiesen das rechtlich erforderliche Interesse auf.

Die Belgische Nationale Rechtsanwaltskammer sei durch Artikel 493 der Gerichtsordnung ausdrücklich damit beauftragt worden, die Ehre, die Rechte und die gemeinsamen Berufsinteressen der Rechtsanwälte zu überwachen. Zu diesem Zweck könne sie laut Artikel 503 derselben Gerichtsordnung gerichtliche Schritte unternehmen. Die Belgische Nationale Rechtsanwaltskammer vertrete demzufolge kraft des Gesetzes selbst das kollektive Interesse aller Rechtsanwälte. Wie es der Schiedshof verlange, sei ihr Vereinigungszweck besonderer Art, unterscheide er sich vom allgemeinen Interesse und werde er tatsächlich erstrebt, was aus der nach wie vor

übrigens besonders dauerhaften Tätigkeit der Belgischen Nationalen Rechtsanwaltskammer hervorgehe.

Auch die individuellen Kläger hätten ein Interesse an der Erhebung einer Nichtigkeitsklage.

Die angefochtene Gesetzesbestimmung gewähre den Krankenkassen und Landeskrankenkassenverbänden das Recht, für ihre Mitglieder und/oder andere Schutzberechtigte vor Gericht aufzutreten, was darauf hinauslaufe, daß diese Krankenkassen und Landeskrankenkassenverbände nunmehr für andere plädieren könnten, so wie die Rechtsanwälte, allerdings ohne daß sie im Gegensatz zu den Rechtsanwälten besonderen Regeln, denen die Ausübung dieses Rechtes unterliege, unterworfen worden seien.

Dies habe zur Folge, daß die Rechtsanwälte vor den Rechtsprechungsorganen mit Gegnern konfrontiert sein würden, die nicht oder nicht denselben bzw. ähnlichen Berufspflichten unterlägen, was die Erfüllung ihrer Aufgabe erheblich erschweren werde. Hieraus ergebe sich, daß die klagenden Rechtsanwälte ein unmittelbares und persönliches Interesse an der Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmung hätten.

2.A.2. Der Ministerrat hält die Klage wegen mangelnden Interesses der Kläger für unzulässig, und zwar aus zwei Gründen.

2.A.2.1. Der Ministerrat behauptet in seinem Schriftsatz, daß die zu den Ziffern 2 bis 31 genannten Kläger nicht das rechtlich erforderliche Interesse nachwiesen.

Das Auftreten der ersten Klägerin, d.h. der Belgischen Nationalen Rechtsanwaltskammer, verhindere - so der Ministerrat - die gleichzeitige Klageerhebung durch Präsidenten bzw. stellvertretende Präsidenten der verschiedenen Rechtsanwaltskammern in deren Eigenschaft als Mitglieder des Generalrats der Belgischen Nationalen Rechtsanwaltskammer.

Der Ministerrat verweist in diesem Zusammenhang auf Artikel 493 der Gerichtsordnung, wonach nur der Generalrat für den Schutz der Ehre, der Rechte und der gemeinsamen Berufsinteressen der Rechtsanwälte zuständig sei, sowie auf Artikel 503 der Gerichtsordnung, wonach der Generalrat auf Betreiben des Vorstehers die Nationale Rechtsanwaltskammer vertrete. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen würden in seinem Namen getätigt.

Daraus ergebe sich, daß der Generalrat von dem Zeitpunkt an, wo er die Entscheidung treffe, gemäß Artikel 493 aufzutreten, nur auf Betreiben des Vorstehers, nicht aber der übrigen Mitglieder auftreten dürfe.

Artikel 493 verhindere, daß die Präsidenten und ihre Stellvertreter, die "qualitate qua" und nicht als Mitglieder des Generalrates handelten, auf eigene Initiative zum Schutz der gemeinsamen beruflichen Interessen der Rechtsanwälte aufträten.

Schließlich, in der Annahme, daß die Präsidenten in Vertretung jeder Rechtsanwaltskammer auftreten würden, so müßten sie gemäß Artikel 7 des

Sondergesetzes nachweisen, daß diesbezüglich eine ausdrückliche Beratung durch jede Rechtsanwaltskammer stattgefunden habe, was nicht erfolgt sei.

Was insbesondere den zweiten Kläger betrifft, der als Vorsteher der Nationalen Rechtsanwaltskammer handelt, stellt der Ministerrat fest, daß diese Klage einer Popularklage gleichkomme, weil er weder in seiner Eigenschaft als Vorsteher, der die Nationale Rechtsanwaltskammer vertritt, noch in seiner Eigenschaft als Präsident irgendeiner belgischen Rechtsanwaltskammer aufgetreten sei.

Unter diesen Umständen sei seine Klage auch deshalb unzulässig, weil eine andere Instanz durch die Gerichtsordnung bestimmt werde, und zwar die Nationale Rechtsanwaltskammer, um die Vertretung der beruflichen Interessen zu sichern.

- 2.A.2.2. Der Ministerrat vertritt die Ansicht, daß die Kläger auch deswegen nicht das rechtlich erforderliche Interesse aufwiesen, weil sie - im Sinne der Rechtsprechung des Hofes - durch die angefochtene Bestimmung nicht unmittelbar und ungünstig in ihrer Rechtslage getroffen werden könnten.

Die Kläger räumten - so der Ministerrat - der angefochtenen Bestimmung eine Tragweite ein, die sie in Wirklichkeit nicht habe.

Artikel 39 gewähre den Krankenkassen und Landeskrankenkassenverbänden nicht das Recht, in dem von den Klägern bezeichneten Sinne zu plädieren.

Der Ministerrat nimmt Bezug auf die parlamentari-

schen Vorarbeiten zur angefochtenen Bestimmung, wo es im Zusammenhang mit Artikel 39 heißt: "Die Krankenkassen können zur Wahrung der individuellen oder kollektiven Interessen ihrer Mitglieder vor Gericht auftreten". Artikel 39 beinhaltet also nur eine Anerkennung des Rechtes, zur Wahrung der individuellen Interessen der Mitglieder vor Gericht aufzutreten, wenn diese ihre Zustimmung dazu erteilten. Der Ministerrat behauptet: "Die Krankenkasse tritt an die Stelle einer anderen Person und handelt durch den Mechanismus der Vertretung so, als wäre sie diese Person". Er weist darauf hin, daß eine solche Konstruktion auch in anderen Gesetzen bestehe.

Diese Konstruktion rechtfertigt sich durch die Zugehörigkeit zur Krankenkasse einerseits und durch den ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers andererseits. Der Ministerrat meint, es gebe einen grundlegenden Unterschied zwischen dem Auftreten der Krankenkassen und Landeskrankenkassenverbände aufgrund der angefochtenen Bestimmung und dem Auftreten eines Rechtsanwalts. In Artikel 39 handele es sich um Subrogation, während ein Rechtsanwalt als Bevollmächtigter für seinen Mandanten auftrete. Der Ministerrat ist der Ansicht, daß die angefochtene Bestimmung Artikel 728 Absatz 1 der Gerichtsordnung keinen Abbruch tue; dieser bestimme: "Bei der Einleitung einer Rechtssache und später sind die Parteien gehalten, persönlich oder durch einen Rechtsanwalt zu erscheinen".

Die Krankenkasse habe aufgrund dieser Bestimmung die Wahl, über die zuständigen Organe als Vertreter vor den zuständigen Gerichten aufzutreten, so wie jede andere Person selbst erscheinen könne, oder einen Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen.

In dieser Auslegung würden die Rechtsanwälte in der Ausübung ihres Berufes nicht durch die in den angefochtenen Bestimmungen eingeführte Verteidigungsform getroffen und weise keiner von den Klägern das rechtlich erforderliche Interesse auf.

- 2.A.3. In ihrem Erwidierungsschriftsatz weisen die Kläger darauf hin, daß das erste Unzulässigkeitsargument des Ministerrates offensichtlich auf einem Mißverständnis bezüglich der Eigenschaft der zu den Ziffern 2 bis 31 genannten Kläger beruhe. Diese seien individuelle Rechtsanwälte, die weder zur Wahrung eines kollektiven Interesses - in dieser Eigenschaft trete ausschließlich die Nationale Rechtsanwaltskammer auf - noch namens der jeweiligen Rechtsanwaltskammern aufträten, sondern vielmehr zur Wahrung ihres persönlichen und individuellen Interesses als Rechtsanwälte, nicht aber als Präsidenten von Rechtsanwaltskammern, geschweige denn "qualitate qua" oder als Mitglieder des Generalrates der Nationalen Rechtsanwaltskammer.

Der Umstand, daß die Präsidenten der jeweiligen Rechtsanwaltskammern zum Generalrat der Nationalen Rechtsanwaltskammer gehörten und auch unter anderen Umständen ihre Kammer verträten, könne sie nur schwerlich daran hindern, in ihrem eigenen Namen und in ihrer persönlichen Eigenschaft zur Wahrung ihres persönlichen Interesses aufzutreten.

Auf das zweite Unzulässigkeitsargument des Ministerrates, das mit der Auslegung der angefochtenen Bestimmung zusammenhängt, antworten die Kläger bei der Erörterung der Hauptsache.

2.B.1. Die angefochtene Bestimmung von Artikel 39 des Gesetzes vom 6. August 1990 gewährt den Krankenkassen und Landeskrankenkassenverbänden das Recht, zur Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder vor Gericht aufzutreten. Die angefochtene Bestimmung trifft daher unmittelbar die beruflichen Interessen der Rechtsanwälte, denen allein, in Anwendung von Artikel 440 der Gerichtsordnung, von Ausnahmen abgesehen, das Recht zusteht, für andere zu plädieren.

2.B.2. Laut Artikel 493 der Gerichtsordnung ist der Generalrat der Belgischen Nationalen Rechtsanwaltskammer zuständig, "die Ehre, die Rechte und die gemeinsamen Berufsinteressen der Rechtsanwälte zu überwachen". Artikel 503 der Gerichtsordnung ermächtigt den Generalrat dazu, zu dem Zweck auch gerichtliche Handlungen zu tätigen.

Die erste klagende Partei, die Belgische Nationale Rechtsanwaltskammer, ist demzufolge berechtigt, Artikel 39 des Gesetzes vom 6. August 1990 anzufechten, weil diese Bestimmung die Rechtslage der Rechtsanwälte unmittelbar und ungünstig treffen könnte.

2.B.3. Die übrigen Kläger sind alle Rechtsanwälte. Sie sind berechtigt, in dieser Eigenschaft Artikel 39 des Gesetzes vom 6. August 1990 anzufechten, weil sie durch diese Bestimmung unmittelbar und ungünstig in ihrer individuellen Rechtslage getroffen werden könnten.

V. INTERESSE DER INTERVENIERENDEN PARTEI IN DER RECHTSSACHE MIT GESCHÄFTSVERZEICHNISNUMMER 277

3.A.1. Zur Unterstützung seines Interesses bezieht sich der Interventionskläger auf die Rechtsprechung des Hofes, wonach das in Artikel 87 §2 des Sondergesetzes über den Schiedshof bezeichnete Interesse bei jeder Person vorliegt, die durch die Entscheidung des Hofes hinsichtlich der angefochtenen Rechtsnorm unmittelbar in ihrer Situation getroffen werden könnte.

Der Interventionskläger meint, daß das Urteil des Hofes über die Nichtigkeitsklage sich eindeutig auf seine Rechtslage auswirken werde. Mit dem angefochtenen Artikel 39 sei nämlich den Krankenkassen und Landeskrankenkassenverbänden das Recht gewährt worden, für ihre Mitglieder und/oder andere Schutzberechtigte vor Gericht aufzutreten, was offensichtlich darauf hinauslaufe, daß sie nunmehr für andere plädieren könnten, so wie die Rechtsanwälte, allerdings - im Gegensatz zu den Rechtsanwälten - ohne besonderen Regeln unterworfen zu sein.

Dies habe zur Folge, daß der Interventionskläger, der Rechtsanwalt sei, wegen der angefochtenen Gesetzesbestimmung mit Gegnern konfrontiert werden könne, die nicht oder nicht denselben bzw. ähnlichen Berufspflichten unterlägen wie er, und denen gegenüber eventuelle Verpflichtungen in Ermangelung einer gemeinsamen Disziplinargewalt nicht abgewonnen werden könnten, was die Erfüllung seiner Aufgabe erheblich erschweren könne.

Hieraus ergebe sich, daß der Interventionskläger ein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung vor dem Hof habe, weil dadurch die für ihn nachteilige Rechtsfolge dieser

Bestimmung beseitigt werden würde.

- 3.A.2. In einem Erwidernungsschriftsatz geht der Ministerrat auf den von RA A. Cornil eingereichten Erwidernungsschriftsatz ein.

Der Ministerrat meint, der Interventionskläger weise nicht das rechtlich erforderliche Interesse nach. Sobald eine Klage von einem repräsentativen Organ zur Wahrung kollektiver beruflicher Interessen erhoben worden sei, könne ein individueller Kläger nicht parallel dazu eine weitere Nichtigkeitsklage erheben.

- 3.B. Aus dem Vorstehenden - 2.B.1. bis 2.B.3. - geht hervor, daß RA Cornil das rechtlich erforderliche Interesse aufweist; seine Intervention ist zulässig.

VI. ZUR HAUPTSACHE

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 273

- 4.A.1. Bezüglich des gegen Artikel 3 des angefochtenen Gesetzes gerichteten Klagegrunds

- 4.A.1.1. Die klagende Partei ist der Meinung, Artikel 3 des angefochtenen Gesetzes sei mit dem Fehler der Zuständigkeitsüberschreitung behaftet; die Bestimmung beinhalte eine Verletzung von Artikel 59bis der Verfassung und Artikel 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Aufgrund der besagten Bestimmungen gehörten die personenbezogenen Angelegenheiten zum ausschließ-

lichen Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften.

Aufgrund von Artikel 5 §1 1° seien die Gemeinschaften hinsichtlich der Gesundheitspolitik zuständig für die Politik bezüglich der Krankenpflege innerhalb und außerhalb der Pflegeanstalten, mit Ausnahme von u.a. der Kranken- und Invalidenversicherung.

Aufgrund dieser Ausnahme habe der Nationalgesetzgeber die in Artikel 3 a) des angefochtenen Gesetzes enthaltene Regelung treffen können, jedoch nicht die in Artikel 3 b) und c) enthaltene Regelung. Diese Bestimmungen wiesen keinerlei Zusammenhang mit der Kranken- und Invalidenversicherung auf, was übrigens aus dem Wortlaut von Artikel 3 hervorgehe, wo in Artikel 3 a) ausdrücklich auf das Gesetz vom 9. August 1963 zur Schaffung und Organisierung eines Systems der Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität verwiesen werde, was in 3 b) und 3 c) nicht der Fall sei.

Die klagende Partei meint, diese Bestimmungen würden die Zuständigkeit der Gemeinschaften in bezug auf die personenbezogenen Angelegenheiten verletzen. Aufgrund dieser Zuständigkeiten seien die Gemeinschaften für das "seelische und soziale Wohlergehen", auf die sich die angefochtene Bestimmungen bezögen, zuständig.

Die klagende Partei behauptet weiter, daß der Nationalgesetzgeber seine Zuständigkeit im vorliegenden Fall nicht den sogenannten "eingeschlossenen Befugnissen" entnehmen könne. An erster Stelle könne nur der Dekretgeber - nicht der Nationalgesetzgeber - sich auf Artikel 10 des

Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen berufen; an zweiter Stelle sei nicht nachgewiesen worden, daß bei der Regelung der Kranken- und Invalidenversicherung notwendigerweise die anderen Formen der Dienstleistung geregelt werden müßten.

Der Nationalgesetzgeber könne sich genausowenig auf den Leitsatz "accessorium sequitur principale" berufen. Wegen der weitgehenden Befugnisse, die durch die angefochtenen Bestimmungen den Krankenkassen eingeräumt wurde, könne von einer ergänzenden Regelung kaum noch die Rede sein; außerdem gehe aus der Entstehung des Gesetzes zur Reform der Institutionen nirgendwo hervor, daß diese Regelung im Bereich der Zuständigkeitsverteilung geltend gemacht werden könne.

- 4.A.1.2. Der Ministerrat hält den Klagegrund für unbegründet. Der Ministerrat bestreitet an erster Stelle die Auslegung, die die klagende Partei der in Artikel 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erhaltenen Zuständigkeitsverteilung gibt.

Die Zuständigkeiten der Gemeinschaften im Bereich der Gesundheitspolitik und der personenbezogenen Angelegenheiten seien keine allgemeinen Zuständigkeitspakete. Vielmehr würden sie durch das Sondergesetz bis ins Einzelne definiert. Bei der konkreten Auslegung dieser Zuständigkeit seien die dem Nationalgesetzgeber vorbehaltenen Angelegenheiten in bezug auf die Kranken- und Invalidenversicherung, das Arbeitsrecht und die Sozialversicherung, sowie den notwendigerweise damit verbundenen Angelegenheiten Rechnung zu tragen.

Nicht jede Form der Hilfe- und Beistandsleistung an Personen gehöre zum Kompetenzbereich der Gemeinschaften. Der Ministerrat bezieht sich in diesem Zusammenhang auf eine Stellungnahme der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates bezüglich eines Gesetzesentwurfs zur Gründung einer mit der materiellen und moralischen Unterstützung von Kriegsinvaliden, ehemaligen Kriegsteilnehmern und Kriegsoptionen beauftragten Landesanstalt. Obwohl es sich zweifelsohne um eine Form der Hilfe- und Beistandsleistung an Personen handele, gehörten die Angelegenheiten dieser Stellungnahme zufolge dennoch zum Kompetenzbereich des Nationalgesetzgebers, weil die Regelung von einer nationalen Anerkennung der dem Vaterland erwiesenen Dienste inspiriert sei.

Der Ministerrat bezieht sich auch auf die in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 251 und 252 vorgelegten Schriftstücke, in denen die Notwendigkeit eines kohärenten Herangehens an die Sozialversicherung betont worden sei. Wegen ihres Zusammenhangs der Sozialversicherung sowie mit der Kranken- und Invalidenversicherung seien die angefochtenen Maßnahmen als eine nationale Angelegenheit anzusehen.

Was die von der klagenden Partei vorgenommene Bezugnahme auf Artikel 10 des Sondergesetzes betrifft, weist der Ministerrat darauf hin, daß der Nationalgesetzgeber sich schon auf implizite Zuständigkeiten bei der Ausführung der durch das Sondergesetz ihm ausdrücklich erteilten Kompetenzen berufen könne.

Was schließlich die Bezugnahme auf den Leitsatz

"accessorium sequitur principale" betrifft, betont der Ministerrat, daß der Staatsrat in seiner Stellungnahme zum angefochtenen Gesetz regelmäßig auf die akzessorische Beschaffenheit gewisser Bestimmungen hingewiesen, diese aber mit den impliziten Zuständigkeiten in Verbindung gebracht habe.

4.A.2. Bezüglich des gegen Artikel 39 des angefochtenen Gesetzes gerichteten Klagegrunds

4.A.2.1. Die klagende Partei meint, Artikel 39 des angefochtenen Gesetzes sei mit dem Fehler der Zuständigkeitsüberschreitung behaftet; diese Bestimmung beinhalte eine Verletzung von Artikel 59bis der Verfassung und Artikel 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Der klagende Partei meint, die angefochtene Bestimmung organisiere im Grunde ein kostenloses Rechtsschutzsystem, wobei das Krankenkassenmitglied nur eine passive Rolle spiele, indem es lediglich seine Genehmigung bzw. Zustimmung zu erteilen habe. Dadurch verletze der Gesetzgeber die Zuständigkeit der Gemeinschaften in bezug auf die personenbezogenen Angelegenheiten. Laut den parlamentarischen Vorarbeiten zu Artikel 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sei dieser Begriff in sehr weitem Sinne auszulegen und umfasse "alle Formen der Hilfe- und Beistandsleistung an Familien und Kinder"; dazu gehöre die in Artikel 39 enthaltene Rechtsschutzregelung.

4.A.2.2. Der Ministerrat ist der Ansicht, der Klagegrund entbehre der faktischen und rechtlichen Grundlage.

Der Ministerrat meint an erster Stelle, die klagende Partei lege die angefochtene Bestimmung nicht richtig aus. Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei behauptete, erteile die angefochtene Bestimmung den Krankenkassen keineswegs das Recht, zu plädieren, und organisiere sie genausowenig ein System des kostenlosen Rechtsschutzes. Der Ministerrat bezieht sich in diesem Zusammenhang auf den Begriff des Rechtsschutzes, so wie dieser in Artikel 664 der Gerichtsordnung definiert sei, und behauptet, daß die angefochtene Bestimmung daran nichts geändert habe. Die angefochtene Bestimmung beschränke sich darauf, ein Klagerecht zugunsten der Krankenkassen und Landeskrankenkassenverbände zustande zu bringen. Der Ministerrat basiert sich dabei auf die Begründungsschrift zum Gesetzesentwurf, der zur angefochtenen Bestimmung geführt habe; darin heiße es, daß aufgrund des Artikels 39 "die Krankenkassen zum Schutz der individuellen oder kollektiven Interessen ihrer Mitglieder vor Gericht auftreten können".

Der Ministerrat weist darauf hin, daß ein ähnliches System auch bereits zugunsten der repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen geschaffen worden sei, und zwar durch das Gesetz vom 5. Dezember 1968 sowie durch das Gesetz vom 20. September 1948 bezüglich der Organisation der Wirtschaft.

Der Gesetzgeber wolle dadurch den Zugang zum Richter auf gewisse Anstalten ausdehnen, die zum Schutz eines kollektiven Interesses aufträten, ohne dabei dem Rechtsschutzsystem, sowie dieser in der Gerichtsordnung festgelegt worden sei, sowie dem Recht, zu plädieren, Abbruch zu tun.

Was den Zuständigkeitsgrund, auf dem die angefochtene Bestimmung basiert, betrifft, meint der Ministerrat, daß in Angelegenheiten, die zum ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Nationalgesetzgebers gehörten, dieser gleiche Normgeber ein Recht, vor Gericht aufzutreten, einführen könne. Es handele sich dabei um eine Folge der Rechtspersönlichkeit, was nicht von den Gemeinschaften unterschiedlich geregelt werden dürfe, weil sonst dem Gleichgewicht und der Gleichheit der Akteure innerhalb der Sozialversicherung Abbruch getan würde.

4.A.2.3. In ihrem Erwidierungsschriftsatz antwortet die klagende Partei auf die vom Ministerrat vorgenommene Bezugnahme auf Artikel 664 der Gerichtsordnung. Die klagende Partei meint, daß nicht auf die Gerichtsordnung Bezug genommen werden sollte, sondern vielmehr auf die Definition der Hilfe- und Beistandsleistung an Familien, so wie diese in der spezifische Gesetzgebung vorgesehen sei, und ebenfalls auf die zahlreichen mutualistischen Drucksachen. Letztere hätten zwar keine wirkliche rechtliche Tragweite, aber aus ihnen gehe allerdings hervor, wie die Krankenkassen Artikel 39 anwenden würden.

4.B.1. Bezüglich der Tragweite der angefochtene Bestimmungen

4.B.1.1. Artikel 3 des Gesetzes vom 6. August 1990 bezieht sich auf den Aufgabenbereich der Krankenkassen.

Dieser Aufgabenbereich ist in drei Literä definiert:

Litera a regelt die wichtigste Aufgabe, und zwar

die Beteiligung an der Durchführung der Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität. Die Organisation dieser Zusammenarbeit und die diesbezüglich den Krankenkassen obliegende Verantwortung sind in der Gesetzgebung bezüglich der Kranken- und Invalidenversicherung, namentlich in dem Gesetz vom 9. August 1963 geregelt.

Litera b bestimmt die finanzielle Beteiligung der Krankenkassen "für ihre Mitglieder und deren Unterhaltsberechtigte an den sich aus der Prävention und Behandlung von Krankheit und Invalidität ergebenden Kosten" und die Gewährung von Entschädigungen "bei Arbeitsunfähigkeit oder wenn sich ein Zustand ereignet, wodurch das körperliche, seelische oder soziale Wohlergehen im Sinne von Artikel 2 gefördert werden kann".

Bei den parlamentarischen Vorarbeiten wird diese Aufgabe folgendermaßen erläutert:

"An zweiter Stelle wird die Funktion der Krankenkassen und Landesverbände als Sozialversicherer bestätigt. Sie werden nach wie vor Dienstleistungen im Bereich der Krankheit und Arbeitsunfähigkeit organisieren können. Sie werden auch Risiken abdecken können, die nicht oder nur teilweise von der Kranken- und Invalidenversicherung übernommen werden, so daß den spezifischen Bedürfnissen ihrer Mitglieder oder gewissen Gruppen entsprochen werden kann. Ein Beispiel hierfür ist die Versicherung gegen "kleine Risiken" für Selbständige.

Die Vorteile, die sie bei ihren Dienstleistungen bezüglich der freiwilligen und ergänzenden Versicherung gewähren, stellen also nicht nur eine Ergänzung der Sozialversicherungsleistungen dar, sondern können auch die Lücken dieses Systems schließen. Sie können also jedesmal eintreten, wenn sich ein Zustand ereignet, wodurch das körperliche, seelische oder soziale Wohlergehen im Sinne von Artikel 2 dieses Entwurfs gefördert werden kann. Jede Tätigkeit, sowohl im Bereich der

freiwilligen als auch im Bereich der ergänzenden Versicherung, wird also dem in diesem Artikel dargestellten Rahmen, der durch die drei Grundsätze der 'Fürsorge', der 'gegenseitigen Hilfeleistung' und der 'Solidarität' gebildet wird, entsprechen müssen.

Es ist Aufgabe des Kontrollamtes, zu prüfen, ob die von den Krankenkassen und Landesverbänden organisierten Tätigkeiten tatsächlich diese Grundsätze beachten".

(Drucks., Kammer, 1989-1990, Nr. 1153/1, S. 3 - Begründungsschrift; Kammer, 1989-1990, Nr. 1153/6, S. 3 - Ausführungen des Ministers für Soziales; Senat, 1989-1990, Nr. 993-2, S. 3 - Ausführungen des Ministers für Soziales).

Litera c teilt den Krankenkassen folgende Aufgabe zu: "Hilfeleistung, Aufklärung, Betreuung und Unterstützung im Hinblick auf die Förderung des körperlichen, seelischen und sozialen Wohlergehens, unter anderem bei der Erfüllung der zu a) und b) genannten Aufgaben".

Diese Tätigkeiten müssen eine "notwendige Ergänzung" der erbrachten Dienstleistungen darstellen.

Aus den parlamentarischen Vorarbeiten geht hervor, daß der Gesetzgeber bei der Verwendung der Ausdrücke "körperliches, seelisches und soziales Wohlergehen"

nicht von dem Gesundheitsbegriff hat abweichen wollen, so wie dieser üblicherweise in der Gesetzgebung bezüglich der Kranken- und Invalidenversicherung verwendet wird (Drucks., Kammer, 1989-1990, Nr. 1153/1 - Begründungsschrift, S. 2; Nr. 1153/6 - Bericht namens des Ausschusses für Soziales, S. 2; Drucks., Senat, 1989-1990, Nr. 993-2 - Bericht na-

mens des Ausschusses für Soziales -, S. 2).

Die Wortfolge "unter anderem" ist im Rahmen der in den Artikeln 2 und 3 enthaltenen Definition zu verstehen (Drucks., Senat, 1989-1990, Nr. 993-2, S. 32; Erklärung des Ministers für Soziales); sie erlauben es den Krankenkassen nicht, Tätigkeiten und Dienstleistungen zu organisieren, die über die Gesundheitspflege hinausgehen.

4.B.1.2. Artikel 39 §1 des Gesetzes vom 6. August 1990 bestimmt folgendes:

"Die Krankenkassen und Landesverbände können mit Zustimmung der beteiligten Mitglieder oder deren Unterhaltsberechtigter zur Wahrung der Interessen dieser Personen gegenüber Dritten im Rahmen der Dienstleistungen und Tätigkeiten, auf die sich die Artikel 3 b) und c) und 7 §§ 2 und 4 beziehen, vor Gericht auftreten.

Die Krankenkassen und Landeskrankenkassenverbände können zur Wahrung der individuellen Rechte ihrer Mitglieder unter der Bedingung der ausdrücklichen Zustimmung des beteiligten Mitglieds oder seiner Unterhaltsberechtigten, oder zur Wahrung der kollektiven Rechte ihrer Mitglieder und deren Unterhaltsberechtigter, die sich aus den Abkommen und Vereinbarungen im Sinne von Titel III Kapitel 4 des Gesetzes vom 9. August 1963 sowie aus Artikel 52 des Gesetzes vom 14. Februar 1961 bezüglich der Wirtschaftsexpansion, des sozialen Fortschritts und der finanziellen Sanierung ergeben, vor Gericht auftreten".

In der Begründungsschrift wird diese Bestimmung folgendermaßen verdeutlicht:

"Der Krankenkassen können zur Wahrung der individuellen oder kollektiven Interessen ihrer Mitglieder vor Gericht auftreten. Dies ist sowohl im Rahmen der freiwilligen und ergänzenden Krankenversicherung als auch im Rahmen der Abkommen und Vereinbarungen im Rahmen der Krankenpflichtversicherung möglich.

Dabei ist hauptsächlich an Streitigkeiten zu denken, die sich aus der Nichtbeachtung der im

Rahmen der Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität abgeschlossenen Vereinbarungen durch die ärztlichen Berufe und Heilhilfsberufe ergeben.

Sinngemäß gelten diese Bestimmungen auch im Rahmen der freiwilligen Versicherung gegen "kleine Risiken" für Selbständige.

Diese Technik ist in unserem Recht nicht unbekannt. So ist daran zu erinnern, daß den repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 im Falle der Nichtbeachtung von Tarifverträgen ein ähnliches Recht zuerkannt wird. Die Berufsverbände können aufgrund von Artikel 10 des Gesetzes vom 31. März 1898 vor Gericht auftreten, um die individuellen Rechte ihrer Mitglieder zu verteidigen. Somit werden die Krankenkassen hinsichtlich der Streitigkeiten den vorgenannten Organisationen und Verbänden gleichgestellt" (Drucks., Kammer, 1989-1990, Nr. 1153/1, S. 19).

Der Hof stellt fest, daß die Bestimmung von Artikel 39 §1 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. August 1990 das Recht der Krankenkassen und Landesverbände, zur Wahrung der Interessen der betroffenen Mitglieder oder ihrer Unterhaltsberechtigten vor Gericht aufzutreten, zwei Beschränkungen unterwirft:

- a) Dieses Auftreten muß im Rahmen der Dienstleistungen und Tätigkeiten im Sinne der Artikel 3 b) und c) und 7 §§ 2 und 4 erfolgen, d.h.
- in bezug auf Krankheit und Arbeitsunfähigkeit (Artikel 3 b und Artikel 7 §2), oder
 - zum Zwecke der Hilfeleistung, Aufklärung, Betreuung und Unterstützung in bezug auf die Gesundheitspflege, wie oben beschrieben (siehe 4.B.1.1.) (Artikel 3 c und Artikel 7 §2) oder
 - zur Organisation des vorehelichen Sparwesens (Artikel 7 §4).

- b) Die betroffenen Mitglieder oder ihre Unterhaltsberechtigten müssen ihre Zustimmung erteilt haben.

Der Hof stellt ebenfalls fest, daß die Bestimmung von Artikel 39 §1 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. August 1990 das Recht der Krankenkassen und Landesverbände, zur Wahrung der individuellen Interessen des betroffenen Mitglieds oder seiner Unterhaltsberechtigten vor Gericht aufzutreten, auch zwei Beschränkungen unterwirft:

- a) Diese Rechte müssen sich aus den Abkommen und Vereinbarungen
- im Sinne von Titel III Kapitel 4 des Gesetzes vom 9. August 1963 (Titel III - Gesundheitspflegeversicherung; Kapitel 4: Verhältnisse zu den Leistungserbringern, Dienststellen und Einrichtungen) und
 - im Sinne von Artikel 52 des Gesetzes vom 14. Februar 1961 bezüglich der Wirtschaftsexpansion, des sozialen Fortschritts und der finanziellen Sanierung (Höchsttarife der Honorare und Preise für ärztliche Behandlungen und Leistungen)
- ergeben.
- b) Das betroffene Mitglied oder seine Unterhaltsberechtigten müssen in jedem konkreten Fall ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt haben.

Artikel 39 §1 des Gesetzes vom 6. August 1990 erteilt den Krankenkassen also gar keine allgemeine oder uneingeschränkte Zuständigkeit in dieser Angelegenheit. Er sieht ein System der verfahrensmäßigen Substitution vor; die Krankenkassen und Landesverbände können innerhalb

der durch diese Bestimmung festgelegten Begrenzungen nunmehr vor Gericht auftreten, um die individuellen Rechte ihrer Mitglieder zu verteidigen. Sie sollen dies im Geiste der Fürsorge, der gegenseitigen Hilfeleistung und der Solidarität sowie ohne Gewinnzweck veranlassen, und zwar ausschließlich im Rahmen der Dienstleistungen und Tätigkeiten im Sinne der Artikel 3 b) und c) - siehe 4.B.1. -, 7 §2, der auf Artikel 3 b) und c) verweist, und 7 §4, der die Landeskrankenkassenverbände dazu ermächtigt, das voreheliche Sparwesen zu organisieren.

4.B.2. Bezüglich der gesamten Klagegründe in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 273

4.B.2.1. Die klagende Partei meint, daß die Artikel 3 und 39 §1 des Gesetzes vom 6. August 1990 die Zuständigkeit der Gemeinschaften in Bereich der personenbezogenen Angelegenheiten mißachten würden.

4.B.2.2. Das Gesetz vom 6. August 1990 legt die Bedingungen fest, die die Krankenkassen und Landeskrankenkassenverbände zu erfüllen haben, um die Rechtspersönlichkeit zu erlangen, bestimmt ihren Aufgabenbereich sowie die Grundregeln ihrer Arbeitsweise und organisiert die Aufsicht, der sie unterliegen. Das Gesetz grenzt die Tätigkeiten und Dienstleistungen ab, die die Krankenkassen und Landeskrankenkassenverbände in Anbetracht ihrer Zielsetzung organisieren können. Ihre wichtigste Aufgabe besteht in der Mitwirkung an der Durchführung der Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität. Eine Krankenkasse, die nicht mehr an der Mitwirkung an der Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität beteiligt ist,

verliert ihr Statut als Krankenkasse, auch wenn sie über Dienste für freiwillige oder ergänzende Versicherung verfügt und diese in der Lage sind, weiterhin zu funktionieren (Drucks., Kammer, 1989-1990, Nr. 1153/1, SS. 2-3, Begründungsschrift).

- 4.B.2.3. Es obliegt dem Nationalgesetzgeber, der für die Sozialversicherung ausschließlich zuständig ist (Artikel 6 §1 VI letzter Absatz 12° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Gesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung), die Bedingungen zu bestimmen, unter denen private Einrichtungen im Hinblick auf die Beteiligung an der Durchführung der Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität Rechtspersönlichkeit eingeräumt wird. Der Nationalgesetzgeber darf dabei angeben, welche ergänzenden Dienstleistungen und Tätigkeiten von diesen Einrichtungen über ihre Aufgabe im Bereich der Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität hinaus organisiert werden müssen bzw. können.

Auch wenn gewisse von diesen ergänzenden Dienstleistungen und Tätigkeiten Angelegenheiten umfassen würden, für die die Gemeinschaften zuständig wären, so würde dies dem Nationalgesetzgeber nicht die Zuständigkeit nehmen, die Kranken- und Invalidenversicherung und somit das Statut der Krankenkassen zu regeln. Die Zuständigkeit der Gemeinschaften setzt allerdings voraus, daß der Nationalgesetzgeber sich bei der Festlegung des Statuts der Krankenkassen und Landeskrankenkassenverbände auf die dafür erforderlichen Regeln beschränkt. Er hat insbesondere dafür Sorgen zu tragen, daß er die Ausübung der Zuständigkeit der Gemeinschaften nicht unmöglich macht bzw. besonders erschwert.

Die angefochtenen Bestimmungen des Gesetzes vom 6. August 1990 entsprechen diesen Bedingungen.

- 4.B.2.4. Die von einer Verletzung der durch die Verfassung oder kraft derselben festgelegten Zuständigkeitsvorschriften ausgehenden Klagegründe sind unbegründet.

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 277

- 5.A.1. In einem einzigen Klagegrund machen die Kläger geltend, daß Artikel 39 des Gesetzes vom 6. August 1990 über die Krankenkassen und Landeskrankenkassenverbände gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung verstoße.

Durch die angefochtene Bestimmung werde den Krankenkassen und Landeskrankenkassenverbänden ein in sehr weitem Sinne definiertes Recht eingeräumt, namens ihrer Mitglieder oder anderer Schutzberechtigter vor Gericht aufzutreten, was konkret bedeute, daß diese Krankenkassen und Landeskrankenkassenverbände nunmehr nicht nur für sich selbst, sondern auch für andere plädieren könnten, da sie Klageverfahren anderer verfolgen könnten, und zwar vor allen belgischen Rechtsprechungsorganen.

Somit würden sie den Rechtsanwälten gleichgestellt, die laut Artikel 439 der Gerichtsordnung ebenfalls vor allen Rechtsprechungsorganen des Königreichs plädieren dürften.

Die Kläger meinen, es könne nichts dagegen eingewendet werden, daß Nichtrechtsanwälten

ebenfalls das Recht eingeräumt werde, Prozeßparteien zu vertreten und/oder vor den Rechtsprechungsorganen zu plädieren.

Diese Gleichstellung impliziere auf den ersten Blick allerdings in vorliegender Angelegenheit eine grundsätzliche Behandlungsungleichheit.

Das Recht der Rechtsanwälte, zu plädieren, und daher ihr grundsätzliches Monopol in dieser Hinsicht sei ausdrücklich an die besonderen und zwingenden Garantien gebunden - und übrigens unveränderlich dadurch begründet -, die die Rechtsanwälte im Bereich der Sachkenntnis, Unabhängigkeit und Integrität böten.

Praktisch kämen die von den Rechtsanwälten zu bietenden Garantien in ihrem umfassenden Disziplinarrecht zum Ausdruck: Disziplinarverpflichtungen, einschließlich der Zulassungserfordernisse, die vom Gesetzgeber oder von der eigenen Disziplinarinstanz (d.h. den jeweiligen Rechtsanwaltskammern oder der Belgischen Nationalen Rechtsanwaltskammer) festgelegt und mit Disziplinarstrafen, die in Anwendung eines detaillierten Disziplinarverfahrens verhängt werden könnten, erzwingbar gemacht worden seien.

Der Umstand, daß die Krankenkassen und Landeskrankenkassenverbände nunmehr für ihre Mitglieder vor den gerichtlichen Instanzen auftreten dürften, ohne daß sie irgendeinem besonderen Disziplinarstatut in dieser Hinsicht unterlägen, im Gegensatz zu den Rechtsanwälten, stehe im Widerspruch zu den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung.

Es entspreche zwar der ständigen Rechtsprechung des Schiedshofes, daß die Verfassungsvorschriften der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz und des Diskriminierungsverbotes im Genuß der den Belgiern zuerkannten Rechte nicht ausschließen würden, daß eine unterschiedliche Behandlung je nach bestimmten Kategorien von Personen eingeführt werden könne, allerdings nur unter der Bedingung, daß es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gebe, deren Vorhandensein im Hinblick auf Zweck und Folgen der zu prüfenden Rechtsnorm zu beurteilen sei, und daß die eingesetzten Mittel in einem vernünftigen Verhältnis zum erstrebten Zweck stehen müßten.

Diese Bedingung sei - so die Kläger - im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Der Umstand, daß die Krankenkassen und Landeskrankenkassenverbände gar keiner - mit den Rechtsanwälten gemeinsamen oder anderen - Deontologie und/oder Disziplinarinstanz, die die Einhaltung dieser Deontologie zu überwachen hätte, unterworfen seien, werde vom Gesetzgeber auf keinerlei Weise gerechtfertigt und diene demzufolge keinem gesetzmäßigen Zweck.

Es leuchte genausowenig ein, wie die Unterscheidung zwischen Rechtsanwälten und anderen Plädierenden erheblich wäre, um die ersteren schon und die anderen nicht einem besonderen Disziplinarstatut zu unterwerfen. Jedenfalls stehe das völlige Fehlen jeglichen Disziplinarstatuts für die zusätzlich zugelassenen Plädierenden in gar keinem Verhältnis zu dem Zweck, der dafür ausgedacht werden könnte, eben weil sie keiner

einzigsten Deontologie unterworfen würden.

Die angefochtene Bestimmung verstoße aus all diesen Gründen somit gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung.

5.A.2. Der Interventionskläger schließt sich dieser Argumentation völlig an.

5.A.3. Zur Hauptsache bezieht sich der Ministerrat an erster Stelle auf jene Gründe, die im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung dargelegt worden sind, wobei behauptet wurde, daß die Kläger der angefochtenen Bestimmung eine falsche Tragweite einräumten. Auch wenn der Hof annehmen würde, was dem Ministerrat zufolge fast undenkbar wäre, daß in der angefochtenen Bestimmung den Krankenkassen und Landeskrankenkassenverbänden ein Recht zu plädieren eingeräumt werde, würde keine Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung vorliegen.

Der Ministerrat weist darauf hin, daß Artikel 728 der Gerichtsordnung nicht verhindere, daß durch das Gesetz Beschränkungen des Plädiermonopols der Rechtsanwälte eingeführt würden, was übrigens nicht von den Klägern bestritten werde. Der besagte Artikel 728 enthalte übrigens selbst Ausnahmen in dieser Hinsicht.

Die von dem Klägern erhobenen Einreden richteten sich vornehmlich gegen die Tatsache, daß die Krankenkassen und Landeskrankenkassenverbände nicht denselben bzw. ähnlichen Deontologie- und Disziplinarregeln unterworfen seien wie die Rechtsanwälte, weshalb keine Garantien für eine ordentliche Rechtspflege bestünden. Diese Befürchtung sei - so der Ministerrat -

unbegründet. Der Ministerrat weist darauf hin, daß, wenn die Krankenkassen und Landeskrankenkassenverbände einem Disziplinarorgan unterlägen, dies nicht notwendigerweise eine Garantie für die Gleichheit der Parteien implizieren würde.

Der Ministerrat weist auch darauf hin, daß die Gleichheit der Parteien, um die sich die Kläger bemühten, auch auf vertraglichem Wege verwirklicht werden könne, und bezieht sich in dieser Hinsicht auf ein Protokoll, das zwischen dem Rat der Brüsseler Rechtsanwaltskammer und Vertretern von C.S.C., C.G.S.P. und C.G.S.L.B. abgeschlossen worden sei. Wenn Artikel 39 ein Plädierrecht einräumen würde, "quod non", so wären die Krankenkassen zur Beachtung der Vorschriften der Gerichtsordnung gehalten, die die Gleichheit zwischen den Parteien gewährleisteten.

Die Regeln des materiellen Disziplinarrechts, auf die sich die Kläger beriefen, sei - so der Ministerrat - im vorliegenden Fall im Hinblick auf den Verlauf des Verfahrens unerheblich; der Umstand, daß die Krankenkassen nicht diesen Regeln unterlägen, habe keine ungerechtfertigte Ungleichheit zur Folge.

Der Ministerrat sehe nicht ein, wie die Gleichheit aller vor den Gerichten dadurch gesichert werden könnte, daß die im angefochtenen Artikel 39 bezeichneten Parteien einer Disziplinarregelung unterworfen würden, weshalb das Fehlen einer solchen Regelung keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes impliziere.

Der Ministerrat beschließt, daß, wenn der Hof die

Auslegung der angefochtenen Bestimmung durch die Kläger bestätigen würde, auf jeden Fall vom Gesetzgeber eine ausreichende Rechtfertigung für die beanstandete Regelung vorgebracht worden sei, indem der Gesetzgeber den Schutz der Angehörigen der Krankenkassen sowie einen besseren Zugang zu den Gerichten bezweckt habe.

- 5.A.4. In ihrem Erwidernschrift gehen die Kläger und der Interventionskläger näher auf die Widerlegung der These des Ministerrates ein, wonach der von einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes ausgehende Klagegrund der faktischen Grundlage entbehre, weil die angefochtene Gesetzesbestimmung nicht die Tragweite hätte, die die Kläger und der Interventionskläger ihr gäben.

Dem Ministerrat zufolge erlaube Artikel 39 des Gesetzes vom 6. August 1990 es den Krankenkassen und/oder deren Landesverbänden nämlich nicht, ihre Angehörigen vor den Rechtsprechungsorganen zu vertreten, so wie die Rechtsanwälte ihre Mandanten verträten; vielmehr träten die Krankenkassen in rechtlicher Hinsicht an die Stelle ihrer Mitglieder, deren Klagerecht sie tatsächlich vor Gericht ausüben könnten, so daß sie in Anwendung der angefochtenen Bestimmung nicht für andere, sondern für sich selbst vor Gericht auftreten würden. Zwar räumt der Ministerrat ein, daß die Krankenkassen und Landeskrankenkassenverbände dabei "persönlich" auftreten könnten, ohne Vermittlung eines Rechtsanwaltes, in Anwendung der Artikel 728 §1 und 758 der Gerichtsordnung, so daß sie tatsächlich ihre Angestellten zu dem Rechtsprechungsorgan entsenden könnten, um das Klagerecht ihrer Schutzberechtigten auszuüben.

Die Verbindung zwischen der angefochtenen Gesetzesbestimmung, die der Ministerrat "verfahrensmäßige Substitution" nennt, d.h. das "persönliche" Ausüben des Klagerechts anderer, und dem "Plädieren für sich selbst" (Artikel 728 und 758 der Gerichtsordnung) habe nach Ansicht der Kläger und des Interventionsklägers faktisch ein "Plädieren für andere" von Personen, die keine Rechtsanwälte seien, zur Folge.

Dies laufe tatsächlich darauf hinaus, daß die von den Krankenkassen zu den Rechtsprechungsorganen entsandten Nichtrechtsanwälte die Gegner der Rechtsanwälte der Gegenparteien sein würden, ohne daß sie einer gemeinsamen Deontologie unterworfen wären, weshalb nicht einzusehen sei, wie die Kläger der angefochtenen Gesetzesbestimmung eine falsche Tragweite eingeräumt hätten.

Was die vom Ministerrat vorgenommene Bezugnahme auf "ähnliche Fälle" betrifft, die durch die Gesetze vom 31. März 1898, 20. September 1948, 5. Dezember 1968 und 4. August 1978 sowie durch die Artikel 728 §§ 2 und 3 der Gerichtsordnung geregelt werden, weisen die Kläger und der Interventionskläger darauf hin, daß diese Fälle eine sehr beschränkte Tragweite hätten, weshalb sie schon dadurch nicht mit dem Inhalt der angefochtenen Bestimmung zu vergleichen seien, der den Krankenkassen für fast die gesamte belgische Bevölkerung ein viel weiter reichendes Recht einräume. Ferner sei das Bestehen solcher ähnlichen Fälle freilich keine Rechtfertigung und seien diese Fälle genauso sehr der Kritik ausgesetzt.

Daß zwischen der Brüsseler Rechtsanwaltskammer und

den Gewerkschaften ein Protokoll über die Art und Weise, wie sie einander gegenüber vor den Rechtsprechungsorganen aufträten, abgeschlossen worden sei, was vom Ministerrat als zusätzliches Verteidigungsmittel geltend gemacht werde, sei im vorliegenden Fall nicht erheblich zur Begründung des Fehlens solcher Regelungen angesichts der Krankenkassen und Landeskrankenkassenverbände; solche Vereinbarungen zeigten übrigens, daß zweifelsohne ein Bedürfnis nach einer ordnungsmäßigen Deontologie vorliege, die für alle Plädierenden gemeinsam wäre.

Auch die vom Ministerrat geltend gemachte "gemeinsame Anwendung der Vorschriften der Gerichtsordnung" sei - nach Ansicht der Kläger und des Interventionsklägers - unerheblich, weil dies ausschließlich für die Verfahrensvorschriften gelte, nicht aber für die anderen Vorschriften in bezug auf das Auftreten vor den Rechtsprechungsorganen, insbesondere die Vorschriften bezüglich der Ausübung des Berufs eines Rechtsanwaltes, ohne Rücksicht darauf, ob sie in die Gerichtsordnung aufgenommen oder von der Gemeinschaft der Plädierenden in der Form eines eigenen Disziplinarrechtes zustande gebracht worden seien, so daß in diesem Punkt tatsächlich eine Ungleichheit bestehe, für die keine Rechtfertigung gegeben werde.

Das Fehlen jeglicher Deontologie zeige sich übrigens - immer noch nach Ansicht der Kläger und des Interventionsklägers - um so mehr, wenn man bedenke, auf welches unsichere Gebiet sich die Krankenkassen begeben könnten, wenn sie zur Vertretung der medizinischen Interessen ihrer Schutzberechtigten vor Gericht auftreten würden.

Ohne Deontologie fehle den Krankenkassen und Landeskrankenkassenverbänden die grundlegende Unabhängigkeit, die zur Vertretung der Interessen anderer vor Gericht unentbehrlich sei; auf keinerlei Weise werde nämlich garantiert, daß die Interessen von Personen, für die die Krankenkassen nunmehr vor Gericht aufträten, den Vorrang vor dem Interesse der Krankenkassen selbst hätten.

Schließlich bestreiten die Kläger und der Interventionskläger die These des Ministerrates, wonach die angefochtene Bestimmung dazu beitragen würde, einen besseren Zugang der Angehörigen der Krankenkassen zum Richter zu gewährleisten.

- 5.A.5. In seinem Erwidierungsschriftsatz wiederholt der Ministerrat, daß auch der Interventionskläger von einer falschen Auslegung der angefochtenen Bestimmung ausgehe.
- 5.B.1. Indem die Krankenkassen und Landeskrankenkassenverbände dazu ermächtigt werden, vor Gericht aufzutreten, und zwar auf eigene Kosten, um die Interessen ihrer Mitglieder zu verteidigen, hat der Gesetzgeber für eine Kategorie von Rechtssubjekten und für bestimmte Kategorien von Streitigkeiten einen besseren Zugang zu den Gerichten organisieren wollen. Wie bereits ausgeführt, erteilt Artikel 39 des Gesetzes vom 6. August 1990 den Krankenkassen und Landeskrankenkassenverbänden keine allgemeine oder unbeschränkte Zuständigkeit, anstelle ihrer Mitglieder vor Gericht aufzutreten. Die von den klagenden Parteien vorgebrachten Behandlungsungleichheiten müssen im Hinblick auf die verfolgte Zielsetzung und unter Berücksichtigung der zu 4.B.2. verdeutlichten

Grenzen beurteilt werden.

5.B.2. Wenn die Krankenkassen und Landeskrankenkassenverbände anstelle ihrer Mitglieder auftreten, haben sie die gleiche Möglichkeit wie ihre Mitglieder, persönlich oder durch einen Rechtsanwalt zu erscheinen. Diese Wahl, die ihnen durch die Artikel 728 und 758 der Gerichtsordnung geboten wird, wird durch die angefochtene Bestimmung keineswegs beeinträchtigt. Nichtsdestoweniger könnte sie zur Folge haben, daß die Verteidigung von Rechtssubjekten durch Personen, die nicht den spezifischen berufsmäßigen und deontologischen Verpflichtungen der Rechtsanwälte unterworfen sind, zunehmen würde, falls die Krankenkassen entscheiden würden, persönlich zu erscheinen, d.h. durch ihre Organe, gemäß Artikel 703 der Gerichtsordnung. Artikel 39 könnte also eine Gleichbehandlung zweier Kategorien von Personen, die sich in unterschiedlichen Situationen befinden, zur Folge haben, weil die Rechtsanwälte spezifischen berufsmäßigen und deontologischen Verpflichtungen unterworfen sind, die nicht für die Vertreter der Krankenkassen gelten.

5.B.3. Artikel 440 der Gerichtsordnung bestimmt folgendes:

"Vor allen Rechtsprechungsorganen vorbehaltlich der durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen haben nur Rechtsanwälte das Recht zu plädieren. Der Rechtsanwalt erscheint als Bevollmächtigter der Partei, ohne daß er irgendeine Vollmacht nachzuweisen hat, außer wenn das Gesetz eine Sondervollmacht vorschreibt".

Das Plädiermonopol, daß der Gesetzgeber grundsätzlich der Anwaltschaft eingeräumt hat, liegt in den

Garantien der Fähigkeit und Unabhängigkeit, die die Rechtsanwälte bieten, sowie in den Grundsätzen der Würde, der Rechtschaffenheit und des Anstandes, die ihrem Beruf zugrunde liegen, begründet (Artikel 456 Absatz 3 der Gerichtsordnung). Die in Artikel 440 der Gerichtsordnung bestimmten Ausnahmen können nicht akzeptiert werden, wenn sie zur Entstehung ungerechtfertigter Ungleichheiten führen würden.

5.B.4. Obwohl es richtig ist, daß die Rechtsanwälte spezifischen berufsmäßigen und deontologischen Verpflichtungen unterliegen, ist immerhin festzustellen, daß, wenn die Krankenkassen und Landeskrankenkassenverbände entscheiden, persönlich zu erscheinen, statt sich von einem Rechtsanwalt vertreten zu lassen, ihre Organe, so wie jeder Plädierende, unter der Aufsicht des Richters, sich den Regeln öffentlicher Ordnung unterwerfen müssen, welche die Verletzung des Berufsgeheimnisses und die Vertretung gegenteiliger Interessen verbieten. Genauso sehr müssen sie, stets unter der Aufsicht des Richters, Vorschriften der Gerichtsordnung bezüglich der kontradiktorischen Ermittlung und Urteilsfällung (Artikel 735 bis 801) sowie bezüglich der Beweisführung (Artikel 870 bis 1016) beachten.

5.B.5. Unter Berücksichtigung der Verpflichtungen, denen die Gerichtsordnung jede Prozeßpartei unterwirft, wie die von ihr gewählte Art des Erscheinens auch sein mag, zeigt es sich nicht, daß der Gesetzgeber dadurch, daß er die Krankenkassen und Landeskrankenkassenverbände dazu ermächtigt hat, anstelle ihrer Mitglieder vor Gericht aufzutreten, aus den vorgenannten Gründen und innerhalb der besagten Grenzen eine Ungleichheit, die nicht in

der angefochtenen Bestimmung sondern in den Artikeln 728 und 758 der Gerichtsordnung ihren Ursprung findet, auf unverhältnismäßige Weise betont hätte.

5.B.6. Schließlich hat der Gesetzgeber dadurch, daß er den Krankenkassen und Landeskrankenkassenverbänden die Zuständigkeit eingeräumt hat, selbst bestimmte Kategorien von Streitigkeiten, die ihre Mitglieder anbelangen, anhängig zu machen, allerdings indem er die Ausübung dieser Zuständigkeit von der ausdrücklichen Zustimmung dieses Mitglieds abhängig gemacht und letzterem das Recht vorbehalten hat, selbst Klage zu erheben oder dem Verfahren beizutreten (Artikel 39 §2), eine Abweichung von den Grundsätzen der Gerichtsordnung vorgenommen, die im Zusammenhang mit dem verfolgten Ziel steht und diesem Ziel nicht unangemessen ist.

AUS DIESEN GRÜNDEN:

DER HOF

bewilligt die Rücknahme der von J.C. Cavenaile erhobenen Klage,

erklärt vorbehaltlich der zu 4.B.1.1. und 4.B.1.2. erwähnten Auslegung die Klagen für unbegründet und

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung von 2. April 1992.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

J. Delva